

3886 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1990)

Änderungen gegenüber dem Gesetzesbeschluß in 1344/NR der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzesbeschluß in 1344/NR der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. GP, folgende Änderungen beschlossen.

1. Artikel I Z 80 lautet:

'80. Nach § 200 wird ein § 200a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§200a. Unbeschadet des § 1 Abs. 1 Z 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143, ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer im Rahmen der im Arbeitsinspektionsgesetz 1974 genannten Befugnisse in bezug auf die nachstehenden Tätigkeiten berufen:

1. beim Untersuchen des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, bei deren Herstellung und Benützung;
2. bei allen obertags ausgeübten Tätigkeiten, die sich auf folgende grundlegende mineralische Rohstoffe beziehen:  
Quarz, Quarzit und Quarzsand, soweit sie sich als Einsatzstoff für die Herstellung von Zementen eignen; Tone, soweit sie sich zur Herstellung von Zementen oder Ziegeleierzeugnissen eignen; Kalkstein, soweit er sich zur Herstellung von Branntkalk oder als Einsatzstoff bei der Zementherstellung oder als Zuschlagstoff bei metallurgischen Prozessen eignet; Mergel, soweit sie sich zur Herstellung von Zementen eignen; basaltische Gesteine, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder von Gesteinswolle eignen."

2. Nach Artikel I Z 101 wird eingefügt:

"102. Im § 262 Abs. 1 wird nach dem Zitat "§ 132 Abs. 3" die Wendung "und des § 200a" eingefügt. "

3. Die bisherige Ziffer 102 des Artikels I erhält die Bezeichnung 103.